

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Alfred Dagenbach REP**

**und**

## **Antwort**

**des Justizministeriums**

### **Markenrecht**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie es, dass vom Deutschen Patentamt in München im allgemeinen Gebrauch befindliche Worte wie „Ochsen“ Markenschutz erhalten können?
2. Was wird sie, ggf. über den Bundesrat, unternehmen, um künftig die Vergabe von Markenschutzrechten für solche im allgemeinen Gebrauch befindliche Worte zu verhindern?
3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung bzw. wird sie ergreifen, um den Missbrauch von eingetragenen Marken, wie im Falle des Markenzeichens „Ochsen“, zu verhindern?
4. Kann sie bestätigen, dass selbst bei Rechtmäßigkeit der Eintragung eines Namens die älteren Verwendungen desselben Rechtsschutz genießen?
5. In welcher Weise wird sie den jetzt von Abmahnungen durch den Inhaber der Marke „Ochsen“ betroffenen Gastwirten im Lande Baden-Württemberg beistehen?

20. 04. 2001

Dagenbach REP

### Begründung

Die Heilbronner Stimme berichtet in Ihrer Ausgabe vom 20. April 2001, der Inhaber der Marke „Ochsen“ habe von Gastwirten, die eine gleichnamige Gaststätte führen, das Unterlassen der Verwendung dieses Namens oder aber Zahlung einer Lizenzgebühr gefordert. Dies habe zur Verunsicherung unter den Gastwirten geführt.

### Antwort

Mit Schreiben vom 8. Mai 2001 Nr. 3650/0050 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 4.:

Das Markengesetz regelt den Schutz von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen. Marken identifizieren Waren und Dienstleistungen, Unternehmenskennzeichen als Name, Firma oder besondere Bezeichnung des Unternehmens. Worte können als Marken eingetragen werden, wenn sie Unterscheidungskraft haben (§ 3 Markengesetz) und ihnen keine Schutzhindernisse (§ 8 Markengesetz) entgegenstehen. So sind unter anderem bestimmte Produktmerkmalsbezeichnungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Markengesetz) oder Gattungsbezeichnungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Markengesetz) oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßende Marken (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Markengesetz) nicht eintragungsfähig. Die Grenzen der Eintragungs- und Schutzhindernisse sind von der EU-Markenrechtsrichtlinie abschließend gezogen und vom Gesetzgeber im Markengesetz umgesetzt.

Auch lokal begrenzte Kennzeichenrechte aus prioritätsälteren geschäftlichen Bezeichnungen können Rechtsschutz genießen.

Zu 3. und 5.:

Gegen rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahmen steht der Rechtsweg zur Verfügung. Nach Zeitungsberichten soll der Inhaber der Marke „Ochsen“ zwischenzeitlich angekündigt haben, dass er die eingetragene Marke löschen lassen wolle.

Dr. Goll  
Justizminister